

**Satzung über die
Abfallgebühren in der Stadt Köln
(Abfallgebührensatzung – AbfGS -)
vom 20. Dezember 1999**

*In der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
(Abfallgebührensatzung – AbfGS -)
vom 16. Dezember 2005*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1999 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Köln (§§ 1 und 2 Abfallsatzung - AbfS -) werden Gebühren erhoben.

- a) von dem/der Grundstückseigentümer/in
 - Übt ein anderer als der/die Eigentümer/in die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er/sie den/die Eigentümer/in im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist er/sie Gebührenschuldner/in. In den Fällen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO ist der/die Eigentümer/in Gebührenschuldner/in.
- b) im Falle des § 23 AbfS zusätzlich von den dort genannten Personen als Gesamtschuldner/innen,
- c) für Leistungen nach § 8 Abs. 9, § 10 Abs. 1 Sätze 2, 5 und Abs. 2, § 11 Abs. 7 sowie § 14 AbfS von den Leistungsempfänger/innen
- d) im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfS von den dort genannten Erzeugern/innen und Besitzern/innen von Abfällen
- e) vom zuletzt eingetragenen Halter eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 4 Abs. 3 AbfS sowie von demjenigen, der ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger im Sinne des § 4 Abs. 3 AbfS auf öffentlichen Flächen oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile abgestellt hat, als Gesamtschuldner/innen

Die Gebühren werden nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der auf die Größe des in Anspruch genommenen Restmüllgefäßes abstellt. Dabei werden in

der Gebührenberechnung die Erfahrungswerte für das Verhältnis von Gewicht und Volumen jeder Behältergröße zu Grunde gelegt.

Grundlagen für die Gebührenberechnung sind Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, Schadstoffe enthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern mit dem Ersten des dem Aufstellen des Behälters folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter eingezogen werden; das gleiche gilt, wenn sie bei der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) abgemeldet worden sind und die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 AbfS nicht widerspricht.

(3) Im Falle des § 8 Abs. 9 sowie des § 10 Abs. 1 Satz 2 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Leistung, im Falle des § 15 Abs. 1 AbfS mit der Annahme der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage und im Falle des § 10 Abs. 2 sowie des § 14 AbfS mit der Ausgabe des Abfallsackes oder Behälters; die Ausgabe gilt als Beginn der Leistung. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 5 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Bereitstellen im Hafensbereich oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet Köln.

(4) Beim Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder der in § 23 AbfS genannten Personen ist vom Beginn des folgenden Monats an der/die Rechtsnachfolger/in gebührenpflichtig.

(5) Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen gem. § 12 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 13 AbfS werden Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind, mit den nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 6 und 8 erhobenen Gebühren abgegolten.

(6) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) und b) erhalten für die unbefristete Inanspruchnahme der Abfallbehälter einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

(7) Sind Abfallbehälter für mehrere zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben/derselben Gebührenpflichtigen auf einem gemeinschaftlichen Standplatz aufgestellt, oder sind Abfallbehälter auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen für mehrere benachbarte Grundstücke zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt, können die Gebühren hierfür anteilig und zusammen veranlagt werden.

(8) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) erhalten für die erbrachten Leistungen einen Gebührenbescheid. Sie erhalten im Falle des § 10 Abs. 2 AbfS über den Erwerb gegen Barzahlung einen Beleg.

Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 5 AbfS übermittelt die HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG den Gebührenbescheid als äußerlich erkennbaren Teil ihrer Hafendrechnung.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 11 Abs. 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 I-Behälter	217,74 €
2.	80 I-Behälter	268,69 €
3.	120 I-Behälter	352,53 €
4.	240 I-Behälter	612,97 €

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 11 Abs. 1 letzter Satz AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 I-Behälter	252,87 €
2.	80 I-Behälter	307,03 €
3.	120 I-Behälter	397,26 €
4.	240 I-Behälter	658,99 €

(3) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 11 Abs. 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	70 I-Behälter	302,29 €
2.	110 I-Behälter	404,93 €
3.	500 I-Behälter	1.251,33 €
4.	660 I-Behälter	1.547,56 €
5.	770 I-Behälter	1.649,44 €
6.	1.100 I-Behälter	2.134,45 €

(4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 11 Abs. 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 I-Behälter	8,38 €
2.	80 I-Behälter	10,86 €
3.	120 I-Behälter	15,00 €
4.	240 I-Behälter	28,83 €

(5) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsge-

mäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 11 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	8,38 €
2.	70 l-Behälter	9,29 €
3.	80 l-Behälter	10,86 €
4.	110 l-Behälter	14,72 €
5.	120 l-Behälter	15,00 €
6.	240 l-Behälter	28,83 €
7.	500 l-Behälter	52,73 €
8.	660 l-Behälter	68,96 €
9.	770 l-Behälter	74,44 €
10.	1100 l-Behälter	99,90 €

(6) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Behältern beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	3.000 l-Behälter	6.151,74 €
2.	5.000 l-Behälter	10.253,66 €

(7) Im Falle des § 8 Abs. 5 Ziffer 2 AbfS (verschließbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 16,00 € je Behälter und Jahr.

(8) Soweit in den durch Köln-Gesetz eingegliederten Gebieten Grundstückseigentümer/innen selbst Eigentümer/innen der Umleerbehälter sind, beträgt der Gebührensatz abweichend von Abs. 3 Ziffer 6 für den 1.100 l-Behälter 2.109,91 €.

(9) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 6 und 8 entsprechend.

(10) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren nach Abs. 6 entsprechend.

(11) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für den Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.

(12) Im Falle des § 8 Abs. 9 und § 10 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 AbfS beträgt der Gebührensatz für jede Entleerung 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr. Pro Entleerung beträgt der Gebührensatz im Fall des § 10 Abs. 1 Satz 2 AbfS je 1/52 der Jahresgebühr der Restmülltonne (§ 8 Abs. 5 Ziff. 1 AbfS), die in ihrem Volumen dem Wertstoffbehälter (§ 8 Abs. 5 Ziff. 3-5 AbfS) entspricht. Für den Mehraufwand bei befristeter Aufstellung wird je Aufstellung ein einmaliger Zuschlag von 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr eines der zur Verfügung gestellten Behälter erhoben. Werden verschiedene Behälter gleichzeitig zur Verfügung gestellt, so gilt dieser Zuschlag für den größten zur Verfügung gestellten Behälter.

(13) Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 6 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei



- Fahrgastschiffen
 - bis 500 qm genutzter Wasserfläche 80,59 €
 - über 500 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 161,18 €
 - über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 184,21 €
- Hotelschiffen
 - bis 500 qm genutzter Wasserfläche 107,44 €
 - über 500 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 214,91 €
 - über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 245,62 €

(14) Im Falle des § 10 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 5 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,00 €.

(15) Für Abfallbehälter, deren Transportweg von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

1. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1 – 4,:
 - Transportweg über 15 m bis 25 m: 12,00 €
 - Transportweg über 25 m bis 40 m: 32,40 €
 - Transportweg über 40 m: 58,80 €
2. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3 bis 6, , Abs. 8:
 - Transportweg über 15 m bis 25 m: 56,40 €
 - Transportweg über 25 m bis 40 m: 151,20 €
 - Transportweg über 40 m: 244,80 €

Der Zuschlag wird bei Inanspruchnahme von Biotonnen als selbständige Gebühr erhoben.

(12) Im Falle des § 8 Abs. 9 und § 10 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 AbfS beträgt der Gebührensatz für jede Entleerung 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr. Für den Mehraufwand bei befristeter Aufstellung wird je Aufstellung ein einmaliger Zuschlag von 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr eines der zur Verfügung gestellten Behälter erhoben. Werden verschiedene Behälter gleichzeitig zur Verfügung gestellt, so gilt dieser Zuschlag für den größten zur Verfügung gestellten Behälter.

(13) Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 5 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

- Fahrgastschiffen
 - bis 500 qm genutzter Wasserfläche 87,20 €
 - über 500 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 174,39 €
 - über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 199,31 €
- Hotelschiffen
 - bis 500 qm genutzter Wasserfläche 116,23 €

- über 500 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 232,53 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 265,75 €

(14) Im Falle des § 10 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 5 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,92 €

(15) Für Abfallbehälter, deren Transportweg von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

1. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1 – 4, Abs. 5 Ziffer 1 – 4:
 - Transportweg über 15 m bis 25 m: 12,00 €
 - Transportweg über 25 m bis 40 m: 32,40 €
 - Transportweg über 40 m: 58,80 €
2. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3 bis 6, Abs. 5 Ziffer 5 – 6, Abs. 8:
 - Transportweg über 15 m bis 25 m: 56,40 €
 - Transportweg über 25 m bis 40 m: 151,20 €
 - Transportweg über 40 m: 244,80 €

Der Zuschlag wird bei Inanspruchnahme von Biotonnen als selbständige Gebühr erhoben.

(16) Für Abfallbehälter, deren Transportweg bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, auf dem sich aber auf dem Weg Hindernisse befinden, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

1. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1 – 4, : 12,00 €
2. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3 bis 6, , Abs. 8: 56,40 €

Der Zuschlag wird bei Inanspruchnahme von Biotonnen als selbständige Gebühr erhoben.

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 9 Abs. 3 und 4 AbfS).

(17) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung 252,69 €

und für die Entsorgung

je Tonne Abfall 168,29 €

In allen übrigen Fällen des § 8 Abs. 7 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 bis 6 und 8.

(18) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 12 Satz 1 erhoben.

(19) Bei Nutzung einer Müllschleuse im Sinne des § 10 Abs. 5 AbfS wird ein Gebührensatz erhoben. Dieser Gebührensatz beträgt für

1. 500 l-Behälter 68,11 €
2. 660 l-Behälter 117,19 €
3. 770 l-Behälter 178,65 €
4. 1.100 l-Behälter 487,19 €

§ 3

Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 6 und 8 bis 11 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenpflichtige zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Hat der/die Gebührenpflichtige gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.

(3) Besteht die Gebührenpflicht gemäß § 2 Abs. 11 nicht während des ganzen Kalenderjahres, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend bei Beginn der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres jedoch mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der erstmaligen Inanspruchnahme und der Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldete Gebühr in einer Summe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen ist.

(4) Die Gebühren nach § 2 Absätze 7, 12, 17 und 18 Satz 2 werden mit der Bekanntgabe der Bescheide, die Gebühren nach § 2 Abs. 14 werden bei der Ausgabe des Abfallsackes fällig.

(5) Ist die nach Abs. 1 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu zahlen, bleibt unberührt.

(6) Ist die nach Abs. 1 gezahlte Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid nach Zahlung aufgehoben oder geändert wird.

§ 4 Beseitigung von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen

Der Gebührensatz für die Beseitigung eines nicht zugelassenen Kraftfahrzeuges im Falle des § 4 Abs. 3 AbfS beträgt bei:

- einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t oder einem einachsigen Anhänger 199,82 €
- einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t, einem Wohnwagen, einem Wohnmobil oder einem mehrachsigen Anhänger 235,41 €
- bei einem einspurigen Kraftfahrzeug sowie dessen einachsigem Anhänger 176,10 €

Für die Verwahrung des Fahrzeuges wird zudem in den Fällen der Ziffern 1 und 3 pro Tag eine Standgebühr von 5,11 €, im Fall der § 4 Ziffer 2 eine Standgebühr von 10,23 € erhoben.

§ 5 Vollmacht

Die Stadt Köln bevollmächtigt die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) zur Abrechnung der Entgelte sowie zum Inkasso in folgenden Fällen:

- Arzttonne, Krankenhausabfälle u.ä. (§§ 14, 8 Abs. 5 Ziffer 2 AbfS, § 2 Abs. 7 AbfGS),
- Abfallsäcke (§ 10 Abs. 2 AbfS, § 2 Abs. 14 AbfGS),
- Pressmüllcontainer (§ 8 Abs. 7 AbfS, § 2 Abs. 17 AbfGS),
- offene Abfuhr (§ 10 Abs. 1 AbfS, § 2 Abs. 12 AbfGS),
- Abrechnung mit der HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG, insbesondere in den Fällen des Gebühreneinzuges durch die HGK bei gewerblichen Zwecken dienenden Schiffen im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet (§ 10 Abs. 1 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 13 AbfGS),
- Abrechnung bei kurzzeitig aufgestellten Abfallbehältern für vorübergehenden Bedarf (§ 8 Abs. 9 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 12 AbfGS).
- Abrechnung für falsch befüllte Wertstoffbehälter (§ 10 Abs. 1 Satz 2 AbfS, § 2 Abs. 12 AbfGS)



§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Die nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der AWB über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 16.12.2005

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

- ABI StK 1999 S. 608, 2000 S. 523, 2001 S. 582, 2002 S. 572, 2003 S. 750, 2004 S. 991, 2005 S. 757 -